II. Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone.

Loi fédérale concernant les frais d'entretien et de sépulture des ressortissants pauvres d'autres cantons.

37. Urtheil vom 17. Mai 1884 in Sachen Schaffhausen gegen Zürich.

A. Im Juli 1881 starb in Schaffhausen die seit vielen Jahren im Kanton Schaffhausen niedergelassene Wittme Weiler von Dynhard, Kantons Zürich, welche icon feit langerer Beit bon ihrer Beimatgemeinde regelmäßig unterftügt worden war. Die Armenbehörde von Schaffhausen stellte hierauf ber Armenpflege von Dynhard bie Rechnungen für Rostgeld und Instand= baltung ber Wohnung ber Berftorbenen, sowie für Beerdigungstoften zu und ersuchte um beren Berichtigung. Die Armenpflege Dynhard bezahlte die beiden ersten Rechnungen ohne Unftand, bagegen verweigerte fie die Bezahlung ber Beerdigungstoften im Betrage von 53 Fr. 60 Cts. Auf Begehren bes Stabtrathes von Schaffbausen manbte fich in Folge beffen ber Regierungs= rath bes Rantons Schaffhausen an benjenigen bes Rantons Burich mit bem Gesuche, biefer mochte bie Armenpflege von Dynhard anweisen, die Forderung der Stadt Schaffhausen zu bezahlen. Mit Zuschrift vom 3. Dezember 1881 erklärte ber Regierungsrath bes Rantons Burich, er erachte bie Bahlungs= verweigerung ber Armenpflege Donhard für begründet und sei baber nicht im Falle, bem Begehren bes Regierungsrathes von Schaffhausen zu entsprechen; Art. 1 und 2 bes Bundesgesetes bom 22. Juni 1875 über die Koften ber Berpflegung erfrankter und der Beerdigung verftorbener armer Angehöriger anderer Rantone ichließen einen Erfaganspruch fur die Begrabniftoften aus; dieses Geset beziehe fich nicht nur auf die Berpflegung und Beerdigung vorübergebend in einem Ranton fich aufhalten.

der armer Angehöriger anderer Kantone, wie die Regierung von Schaffhausen annehme, sondern auf alle derartigen Fälle. In diesem Sinne habe der Kanton Zürich das Gesetz stets angewendet und es werde diese Ansicht auch durch den Wortlaut des Art. 48 der Bundesverfassung und durch einen Resursentscheid des Bundesrathes vom 12. März 1878 (Bundesblatt 1878, II, S. 571) bestätigt. Uebrigens sei es dem Regierungsrathe des Kantons Zürich nur erwünscht, wenn der vorliegende Fall seitens der Regierung von Schafshausen dazu benutzt werde, eine prinzipielle Entscheidung der Frage durch die Bundesbehörden zu provoziren.

B. Mit Schriftsat vom 14. März 1884 stellt der Regierungs= rath des Kantons Schaffbausen beim Bundesgerichte unter Berufung auf Art. 57 des Bundesgesetes über Organisation ber Bundesrechtspflege bas Begehren, diefes mochte fein Begehren um Ruderstattung der in Frage stehenden Beerdigungstoften schützen, indem er ausführt : Es handle fich um eine prinzipielle Frage, beren Losung von nicht zu unterschähender finanzieller Tragweite für die Gemeinden sei. Die logische Interpretation bes Art. 1 bes Bundesgesehes vom 22. Juni 1875 spreche bafür, daß die in Art. 1 und 2 dieses Gesetes enthaltenen Bestimmungen nur auf vorübergebend Anwesende Bezug haben, nicht aber auf langft Niebergelassene, von ber Beimatgemeinde dauernd Unterstütte. Insbesondere ergebe fich dies aus der das erwähnte Bundesgesetz begleitenden Botichaft des Bundesrathes (Bundesblatt 1875, III G. 251), in welcher gesagt werde, bas Gesetz mische fich nicht in die Regelung des Armenwesens ein; es befaffe fich nur mit den ausnahmsweisen Fällen, wo die humanität den Rudtransport verbiete oder mit außerordentlichen Todesfällen. Demnach sei es gewiß unmöglich, das Ge= fet auch auf Källe zu beziehen, wo bisber ichon von der Beimatgemeinde unterstütte, niedergelassene Personen erfranfen und sterben und daber nur das eintrete, was im natürlichen Berlaufe der Dinge immer geschehe. Demnach sei das Begehren um Erstattung ber Beerdigungstoften für die Wittme Beiler begründet.

C. In seiner Antwort auf diese Beschwerde halt ber Regie.

219

rungsrath bes Rantons Burich an ben in seinem Schreiben vom 3. Dezember 1881 vertretenen Anschauungen fest und verweist im Uebrigen auf eine von ibm eingeholte Bernehmlaffung ber Armenpflege Dynhard, in welcher im Wefentlichen geltend gemacht wird: Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 unterscheibe nicht zwischen Verpflegung und Beerdigung blos vorübergehend Anwesender oder dauernd niedergelassener Versonen; es enthalte auch keine Ausnahme bezüglich ber von ihren Heimatgemeinden regelmäßig Unterstütten. Die Restrittion, unter welcher es ben Ranton, wo die Erkrankung ober der Todesfall eintrete, zu Tragung ber baberigen Kosten verpflichte, sei vielmehr eine gang andere; dieselbe beziehe fich auf die Möglichkeit des Rücktransportes des Erfrankten. Ueberall da, wo ein Rücktransport nicht möglich ober nach den Grundfäten ber humanität nicht aus= führbar sei, treffe ben betreffenden Kanton die Obsorge für seine Pflege und eventuell Beerdigung. Etwas anderes besage auch bie bundesräthliche Botschaft nicht. Wollte man bie von ber Regierung bes Kantons Schaffhausen aufgestellten Unterscheibungen in das Gesetz hineintragen, so wurde baburch in deffen Handhabung eine bedauerliche Unsicherheit entstehen, welche geeignet ware, ben humanitaren Zwed bes Gefetes zu vereiteln.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Das Bundesgeset vom 22. Juni 1875 überbindet nach seinem Wortsaute (Art. 1) den Kantonen die Obsorge dasür, daß erkrankten unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche nicht ohne Nachtheil für ihre oder anderer Gesundheit in ihren Heimatkanton zurückgeschafft werden können, die ersorderliche Pflege und ärztliche Besorgung, sowie im Sterbefalle eine schickliche Beerdigung zu Theil werde und zwar ohne Kostenersatzpsische Beserdigung zu Theil werde und zwar ohne Kostenersatzpsische Beschmatkantons oder der Heimatgemeinde. Das Gesetz unterscheidet also seinem Wortlaute nach durchaus nicht zwischen blos vorübergehend anwesenden und zwischen dauernd niedergelassenen Angehörigen anderer Kantone, sondern es macht seine Anwendung von einer andern Voraussetzung, nämlich davon abhängig, daß der Nücktransport des Erkrankten ohne sanitarischen Nachtheil nicht möglich sei. Zu einer einschränkenden Auslegung des Gesetzs in dem vom Regierungsrathe des Kan-

tons Schaffhausen vertretenen Sinne liegt irgendwelcher Grund nicht vor. Die Botschaft bes Bunbegrathes giebt, abgesehen bavon, daß auf dieselbe angesichts des klaren Mortlautes des Befekes ein entscheidendes Gewicht kaum gelegt werden konnte, hiefur teinen Unhaltspuntt. Dieselbe führt im Wesentlichen einfach aus, daß das Geset die Ordnung des Armenwesens in ben Kantonen nicht alterire und fich nur auf Ausnahmefälle beziehe. Dies ist benn auch vollständig richtig, beweist aber burchaus nicht, daß das Gesetz nur Krankheits, und Todesfälle porübergehend Anwesender im Auge habe, vielmehr ist daraus einzig zu folgern, daß, wie auch ber Wortlaut bes Gesetzes unzweideutig ergiebt, dieses fich nur auf folche, immerhin die Ausnahme bildende, Falle bezieht, wo ein Rudtransport in den Beimatkanton nicht möglich ift, bagegen eine weitergebenbe Unterstützungspflicht des Wohnorts- oder Aufenthaltstantons nicht statuirt. Auch ist ein innerer Grund bafur, die Normen bes Bundesgesehes auf bauernd Riedergelaffene nicht anzuwenden, offenbar nicht erfindlich; vielmehr erscheint gerade gegenüber dauernd Niedergelassenen eine Bersorgungspflicht bes Niederlassungsfantons in Krantheitsfällen in noch höherm Mage gerechtfertigt als bei Erfrankung blos vorübergebend Anwesender die Verpflichtung des Aufenthaltstantons.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Das Begehren des Regierungsrathes des Kantons Schaff= hausen ift abgewiesen.

## III. Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique.

38. Urtheil vom 23. Mai 1884 in Sachen Menter.

A. Die Firma Menier, Chokolabesabrik in Paris, hat ihre Marke im Jahre 1869 beim eidgenösstschen Departemente des Innern in Bern, gestüht auf die schweizerisch-französische Ueber-